



Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 21. November 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrates betreffend das Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG) hat die Vorlage des Regierungsrates (2068.1/2) vom 12. Juli 2011 an drei Sitzungen beraten und verabschiedet. An der Sitzung vom 22. September 2011 wurde die Kommission über das technische und gesetzliche Umfeld des neuen Gesetzes orientiert. Frau Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard führte ins Thema ein. Daniel Kettiger, mag.rer.publ., Rechtsanwalt, stellte das Bundesrecht und vor allem die Schranken vor, die dem kantonalen Gesetzgeber gesetzt sind. Er begleitete bereits beim Bundesamt für Landestopographie die Gesetzesarbeit zum neuen GeolG des Bundes samt deren Verordnungen. Weitere Fachpersonen aus dem kantonalen Grundbuch- und Vermessungsamt erläuterten die Gesetzgebung im Hinblick auf die Geodaten, den ÖREB-Kataster, die Vermessung sowie das Geoinformationssystem. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wurde auch der Datenschutzbeauftragte zur zweiten Sitzung eingeladen. Eine Vertretung der Gemeinden wurde an der zweiten Sitzung angehört. Die Kommissionspräsidentin sowie ein Ausschuss der Kommissionsmitglieder traf sich zusammen mit der Vorsteherin der Direktion des Innern sowie Mitarbeitenden der Direktion mit den Gemeindepräsidenten, um die Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vorzustellen und eine direkte Rückmeldung der Gemeinden zu erhalten.

Der Bericht gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung
5. Anträge

1. Ausgangslage

Zentrale Organisationsform

Das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62) trat 2008 in Kraft. Es regelt das Erheben und Bewirtschaften von Geoinformationen, die für die Umsetzung des materiellen Bundesrechts nötig sind. Es legt aber auch die Grundsätze fest, damit Geobasisdaten gesamtschweizerisch harmonisiert und über alle Verwaltungsstufen hinweg ohne technische Hindernisse ausgetauscht werden können. Das GeolG-ZG setzt die Vorgaben des Bundes um und bestimmt die Organisation für den Vollzug des Bundesrechts. Bei der Organisation haben die Kantone einen Spielraum. Der Regierungsrat schlägt die Beibehaltung der zentralen Form vor. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Form für den Kanton Zug angemessen ist. Als Argumente wurden angefügt, dass für die Umsetzung des Bundesrechts und für die Regelung kantonaler Geobasisdaten ein grosses Expertenwissen notwendig sei. Hinzu komme, dass der Kanton mit ZUGIS bereits ein Geoinformationssystem führe und auf diesem aufbauen könne.

Einbezug der Gemeinden

In ihren Vernehmlassungen hatten sich die Gemeinden mehrheitlich kritisch zur Gesetzesvorlage geäußert. Um die Kritikpunkte der Gemeinden aufzunehmen und um das rechtliche Umfeld sowie die Tragweite der Bestimmungen aufzuzeigen, hatte die Direktion des Innern die Gemeindevertreterinnen und -vertreter am 6. Juni 2011 zu einem Gedankenaustausch eingeladen. Im Anschluss daran wurden gemäss Bericht des Regierungsrates die Kernpunkte des GeoIG-ZG von den Gemeindevertreterinnen und -vertretern gutgeheissen. Bei der Überarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs wurden zentrale Anliegen der Gemeinden aufgenommen.

Um die Haltung der Gemeinden in Erfahrung zu bringen, lud die Kommission zur zweiten Sitzung den Vorsitzenden der Gemeindepräsidentenkonferenz, Josef Ribary, ein. Bei der Anhörung zeigte sich, dass ein Teil der Gemeinden auch beim zweiten Gesetzesentwurf noch nicht vollständig zufrieden war. Als Vertreter der Gemeinden bemängelte Josef Ribary folgende Punkte: Zentralisierung, Finanzierung (Leitungskataster), zwei Nachführungskreise für die amtliche Vermessung sowie die eingeschränkte Gemeindeautonomie. Die Kommission hat Verständnis für die Anliegen der Gemeinden und sieht etliche Anpassungen vor. Anlässlich des Austauschs mit den Gemeindepräsidien vom 16. Dezember 2011 konnte sich die kantonsrätliche Delegation davon überzeugen, dass die Änderungsanträge der Kommission von den Gemeindevertreterinnen und -vertretern positiv aufgenommen worden sind.

Kommunale Geobasisdaten

Ein Geobasisdatum entsteht, wenn eine Gesetzregelung einen örtlichen Bezug hat. 80% der im GeoIG-ZG geregelten Geobasisdaten basieren auf Bundesrecht. Von den restlichen 20% entfallen die Mehrheit auf kantonales Recht und ein kleiner Teil auf kommunales Recht. Mit den Änderungsanträgen der Kommission erhalten die Gemeinden Autonomie über die gemeindlichen Geobasisdaten. Sie können diese regeln, die Nachführungsperiodizität bestimmen und die Veröffentlichung im Geo-Informationssystem festlegen. Bevor die Direktion des Innern die qualitativen und technischen Anforderungen an Geobasisdaten festlegt, werden die Gemeinden angehört.

Datenschutzbestimmungen

Obwohl das Geoinformationssystemgesetz in erster Linie Sachdaten regelt, muss festgelegt werden, welche Datenschutzbestimmungen zur Anwendung kommen. Die Kommission spricht sich für eine gesetzestechnisch, wie auch in der Anwendung einfache Lösung aus, die für genügenden Datenschutz sorgt.

Intensiv diskutiert wurde, ob die Kompetenzregelung zur Veröffentlichung von Daten, sinnvoll ausgestaltet sei. Der Zugang betreffend Sachdaten erfolgt detailliert auf Stufe Verordnung (Bund, Kanton und Gemeinden) mittels drei Zugangsstufen (A, B und C). Aus Sicht der Kommission ist diese Regelung sinnvoll. Als problematisch erachtet die Kommission hingegen den allzu leichten Zugang zu Personendaten im GIS (Geoinformationssystem), Auch wenn das ZGB keine Einschränkung beim Zugang zu Grundeigentümerdaten vorsieht, ermöglicht die Kommission mit ihrem Änderungsantrag betroffenen Personen, die Sperrung von Personendaten im Internet.

Geoinformationssysteme

Das Gesetz bildet die rechtliche Grundlage für das seit 1994 schrittweise aufgebaute Geoinformationssystem Zug. Die Entwicklung des ursprünglich für den verwaltungsinternen Gebrauch aufgebauten ZUGIS zum Instrument für die Allgemeinheit unter www.zugmap.ch macht es nötig, die Möglichkeiten und Schranken der Datennutzung im Gesetz festzulegen. Durch die Veröffentlichung der Sachdaten im Internet werden gesetzliche Rahmenbedingungen

zur Pflicht. Mit ihren Änderungsvorschlägen sieht die Kommission eine stärkere Mitwirkung der Fachstellen und Gemeinden vor.

Leitungskataster

Das GeolG-ZG verlangt von den Gemeinden, dass die verschiedenen Leitungen, die im Boden und namentlich im Strassenbereich verlegt sind, in einem einheitlichen Kataster zusammengefasst werden. Der Verlauf der Leitungen für Elektrizität, Kommunikation, Abwasser- und Wasserversorgung sowie Gas- und Erdwärme werden gesammelt und zugänglich gemacht, um Schäden bei Grabungsarbeiten zu verhindern. Die Pflicht zur Erstellung der Leitungen und einer Übersicht über den Verlauf der einzelnen Leitungsstränge ist in den jeweiligen Sachgesetzgebungen (wie etwa im Gesetz über die Gewässer, GewG, vom 25. November 1999, BGS 731.1) bereits enthalten. Die Kommission begrüsst das Führen eines einheitlichen digitalen Leitungskatasters. Bei der Bestimmung des Inhalts sieht sie eine grössere Mitwirkung der Gemeinden vor. Private Leitungseigentümerinnen und Leitungseigentümer entbindet sie von den Kosten bei der Ersterfassung.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen bestimmen den Eigentumsinhalt bzw. die Nutzungsmöglichkeiten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Da diese in der Vergangenheit nur selten veröffentlicht wurden, beseitigt das Bundesrecht neu die damit verbundene Unsicherheit durch zwei Massnahmen: Einerseits sind die formell verfügten Beschränkungen, die sich auf ein konkretes Grundstück beziehen, im Grundbuch anzumerken. Diese Aufgabe ist Gegenstand des revidierten ZGB, das auf den 1. Januar 2012 in Kraft tritt, und wurde in den Grundzügen mit der Änderung des EG ZGB (Vorlage Nr. 2025.2 - 13706) im kantonalen Recht umgesetzt. Als zweite Massnahme schafft das eidgenössische Recht den Kataster für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. In diesem Kataster werden generell-konkrete Eigentumsbeschränkungen eingetragen, also Schranken, die in der Regel mehrere Grundstücke betreffen (z.B. Nutzungspläne, Grundwasserareale). Das GeolG-ZG regelt die Organisation dieses neuen Katasters und koordiniert die Wirkung der beiden Massnahmen. Das Vorgehen wird von der Kommission begrüsst.

Die Kommission befasste sich eingehend mit der Frage, ob auch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die vor dem 1. Januar 2012 verfügt worden sind, im Grundbuch anzumerken seien. Da der Aufwand für die Aufarbeitung sämtlicher Daten sehr hoch ist, schlägt die Kommission einen pragmatischen Weg vor. Sie sieht eine Nachführung vor, wenn für ein bestimmtes Grundstück eine Baubewilligung oder eine neue Beschränkung geprüft wird.

Amtliche Vermessung

Die amtliche Vermessung war bisher im Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1) geregelt. Da die Vermessung seit den neunziger Jahren, ergänzend zum bestehenden Auftrag, umfassende Informationen zu sammeln und geo-referenziert aufzuarbeiten hat, erachtet es die Kommission als angezeigt, die Bestimmungen über die amtliche Vermessung aus dem EG ZGB herauszulösen und in das GeolG-ZG zu übernehmen. Einzig bei den Nachführungskreisen erachtet sie einen Kreis als genügend.

2. Eintretensdebatte

Nach einer kurzen Diskussion, namentlich zum Einbezug der Gemeinden, beschliesst die Kommission einstimmig auf die Vorlage einzutreten.

Die Kommission verlangte zu folgenden Themen Zusatzabklärungen:

- Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes sowie der Bedarf an zusätzlichem Personal wurden zur Kenntnis genommen. Die Kommission verlangte jedoch eine Begründung, warum die Erträge gemäss Finanzplan in den Jahren 2014 und 2015 abnehmen sollen. Das Abklärungsergebnis lautete wie folgt: In der Finanztabelle (Bericht und Antrag des Regierungsrates, S. 33) finden sich die erwarteten Erträge gemäss Globalbudget für das gesamte Grundbuch- und Vermessungsamt. Der dort ausgewiesene Rückgang ist keine Folge des In-Kraft-Tretens des Geoinformationsgesetzes, sondern steht im Zusammenhang mit der Umwandlung der Papierschuldbriefe in Registerschuldbriefe. Das Grundbuch- und Vermessungsamt erwartet in den ersten zwei bis drei Jahren nach In-Kraft-Treten des revidierten ZGB, d.h. ab 1. Januar 2012 eine erhöhte Nachfrage und damit erhöhte Aufwendungen und Erträge für die Schuldbriefumwandlung. In den Folgejahren wird die Zahl dieser Umwandlungen vermutlich abnehmen.
- Es war ein Vorschlag vorzubereiten, um die bestehenden individuell-konkreten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ebenfalls in Form einer Anmerkung im Grundbuch aufnehmen zu können. Abklärungsergebnis: Der seitens der Direktion des Innern erarbeitete Vorschlag wurde mit kleinen Änderungen von der Kommission als Antrag übernommen und gutgeheissen (vgl. Detailberatung).
- Es waren die Kosten für die Erstellung der kommunalen Leitungskataster gemäss den §§ 17 und 18 aufzuzeigen. Abklärungsergebnis: Die Kosten für das Erstellen einzelner Leitungskataster (Abwasser, Wasser, Elektrizität, Kommunikation usw.) sind sehr unterschiedlich und können nicht verbindlich beziffert werden. Fachleute schätzen die Kosten zwischen Fr. 10.- und 70.- pro Einwohnerin bzw. Einwohner. Teilweise können diese Kosten spezialgesetzlich über Anschluss- und Benutzungsgebühren (vgl. etwa §§ 35ff., 73 und 90 des Gesetzes über die Gewässer) wieder eingebracht werden. Diese Kosten entstehen jedoch aufgrund einer spezialgesetzlichen Pflicht. Aus dem Geoinformationsgesetz könnten sich höchstens Kosten für den Bezug der digitalen Daten von Dritten ergeben. Das Geoinformationsgesetz verpflichtet die Datenbesitzerinnen und -besitzer jedoch zur unentgeltlichen Abgabe.
- Es waren Vorschläge zu machen, wie die Gemeinden bei der Umsetzung des neuen Rechts stärker einbezogen werden können (Anhörungsrecht, Mitwirkung, Zusammenarbeit, eigene Geobasisdaten usw.). Die Vorlage des Regierungsrates ging davon aus, dass die Gemeinden entlastet werden sollen, indem der Kanton die Bewirtschaftung auch der kommunalen Geobasisdaten übernimmt. Die Gemeinden müssten sich vor allem das technische Know-how nicht selber beschaffen. Die Vorschläge wurden diskutiert. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat verschiedene Änderungen (vgl. Detailberatung).
- Es waren verschiedene Fragen in Bezug auf die Anwendung der Datenschutzgesetzgebung zu klären. Aufzuzeigen waren auch datenschutzrechtliche Sperrmöglichkeiten (was ist möglich, was ist sinnvoll). Abklärungsergebnis: Die Kommission hat nach einer Anhörung des Datenschutzbeauftragten mögliche Ergänzungen diskutiert und beantragt dem Kantonsrat verschiedene Änderungen (vgl. Detailberatung).

3. Detailberatung

In der Detailberatung wurden folgende Anträge gestellt:

§ 4 Geobasisdaten

Um die Autonomie der Gemeinden zu stärken, soll das Gesetz die kommunalen Geobasisdaten eigenständig regeln. Dieses Ziel muss bei der Festlegung der Zuständigkeiten zum Ausdruck kommen.

Antrag:

In § 4 ist die kommunale Zuständigkeit ausdrücklich zu erwähnen.

¹ *Der Regierungsrat regelt die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der Geobasisdaten und bestimmt die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie die Geodaten Dritter, die auf vertraglicher Grundlage nach § 2 Abs. 2 als Geobasisdaten zu bewirtschaften sind.*

² *Der Gemeinderat bestimmt die Geobasisdaten des kommunalen Rechts.*

Beschluss:

Absatz 1 wird mit 10 zu 0 bei einer Enthaltung, Absatz 2 einstimmig angenommen.

§ 6 Abs. 2 Bewirtschaftungspflicht

Die Bewirtschaftungspflicht für das gesamte Kantonsgebiet bezieht sich nur auf die Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Der Regierungsrat hat deshalb auch nur bei diesen Geobasisdaten zu bestimmen, in welchen Zeitabständen sie aktualisiert werden müssen.

Antrag:

Absatz 2 ist wie folgt zu formulieren:

² *Die Nachführungsperiodizität der Geobasisdaten des kantonalen Rechts regelt der Regierungsrat, jene des kommunalen Rechts der Gemeinderat.*

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 7 Abs. 2 Qualitative und technische Anforderungen

Bevor anerkannte technische Normen für die Geobasisdatenmodelle und die Darstellungsmodelle verbindlich erklärt werden, sollen die Gemeinden angehört werden, da sie ja bezüglich ihrer Geobasisdaten ebenfalls betroffen sind. Dabei genügt ein Hinweis auf die Fachstellen. Es geht um technische Fragen, die auch in den Gemeinden nicht durch die politischen Behörden behandelt werden müssen.

Antrag:

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Er hört die Fachstellen vorgängig an.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ein Unteränderungsantrag mit dem Wortlaut: "*Er hört die Gemeinden und Fachstellen vorgängig an*", unterlag mit 5 zu 6 Stimmen.

§ 7 Abs. 4 Qualitative und technische Anforderungen (neu)

Geobasisdaten des kommunalen Rechts müssen mit den Geobasisdaten des Kantons, des Bundes und der anderen Zuger Gemeinden harmonisiert sein, damit der Datenaustausch auch gesetzeskonform und möglichst ohne technische Hindernisse erfolgen kann. Der Kanton muss deshalb Rahmenbedingungen für die Modellierung setzen, die diesem Ziel dienen.

Antrag:

Es ist ein neuer Absatz 4 wie folgt aufzunehmen:

⁴ Die Direktion des Innern legt - nach Anhören der betroffenen Gemeinden - für Geobasisdaten des kommunalen Rechts minimale Datenmodelle und Darstellungsmodelle fest.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 9 Abs. 2 Öffentlichkeit und Datenschutz

Das Geoinformationsgesetz regelt die Bewirtschaftung von Sachdaten. Personendaten sind nur am Rand betroffen. Trotzdem sind die Regeln des Datenschutzes zu beachten. Das Gesetz muss vor allem klären, welche Datenschutzbestimmungen zur Anwendung kommen. Dabei ist eine einfache Lösung anzustreben. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung ist kompliziert. Sie verweist auf das eidgenössische Geoinformationsgesetz, das seinerseits einzelne Bestimmungen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes anwendbar erklärt, die dann - wie zum Beispiel die Bestimmungen über die Zuständigkeit des eidgenössischen oder des kantonalen Datenschutzbeauftragten - teilweise wieder ausser Kraft gesetzt werden müssten. Die Kommission spricht sich für eine gesetzestechnisch, wie auch in der Anwendung einfache Lösung aus, die für genügenden Datenschutz sorgt. Diese hat zur Folge, dass gemeindliche und kantonale Organe auch bei der Bearbeitung von personenbezogenen Geobasisdaten des Bundes kantonales Datenschutzrecht zu beachten haben.

Antrag:

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Beschluss:

Der Antrag wird bei einer Enthaltung angenommen.

§ 9 Abs. 3 Öffentlichkeit und Datenschutz (neu)

Da aufgrund von Luftbildern, die nach den Regeln des Geoinformationsgesetzes erstellt und verwaltet werden, Rückschlüsse auf Gebäudewerte und damit auf den Reichtum der Bewohnerinnen und Bewohner möglich sein können, sind Persönlichkeitsrechte betroffen. Eine Mehrheit in der Kommission ist der Meinung, dass die Eigentümerschaft im Geoinformationssystem zwar ersichtlich sein soll, aber den Betroffenen im Gesetz eine Möglichkeit eingeräumt werden soll, damit sie sich gegen die Bekanntgabe dieser Informationen im Internet wehren können. Andere Kommissionsmitglieder wiederum erachten eine solche Regelung als Rückschritt, sei doch der Kanton Zug sehr fortschrittlich und erlaube diese Publikationen auf dem Internet seit 2006. Zudem müssten auf telefonische Anfrage ohne Angabe von Gründen die Eigentümerschaft so oder so bekannt gegeben werden. Weiter müsste dann auch bei google und telsearch eingegriffen werden, was nicht realistisch sei.

Die Vorsteherin der Direktion des Innern weist auch in Übereinstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten darauf hin, dass die Frage der "Sperrung" der "klassischen" Grundbuchinformationen, namentlich der Eigentümerschaft an einem bestimmten Grundstück im Sinne von Art. 655 ZGB, nicht im Rahmen des GeoIG zu lösen bzw. zu diskutieren sei. Da die Voraussetzungen der Veröffentlichung der ohne Interessensnachweis erhältlichen Grundbuchinformationen (Bezeichnung des Grundstückes, Grundstücksbeschreibung, Namen und Identifikation der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, Eigentumsform und Erwerbsdatum) spezialgesetzlich, nämlich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 970 ZGB) sowie in der am 1. Januar 2012 in Kraft tretenden eidgenössischen Grundbuchverordnung (Art. 27 GBV) geregelt sind, seien die kantonalen Ausführungsbestimmungen im EG ZGB vorzusehen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass sie - gestützt auf Art. 52 Abs. 2 des Schlusstitels zum ZGB - allerdings auch auf Verordnungsstufe erlassen werden könnten. Der Regierungsrat hat die Direktion des Innern bereits zur Prüfung bzw. Schaffung einer Regelung auf kantonaler Ebene beauftragt. Nachdem der definitive Wortlaut der eidgenössischen Grundbuchverordnung seit kurzem bekannt ist, wird das Anliegen von der Direktion des Innern geprüft und ein Antrag an den Regierungsrat vorbereitet.

Die Direktion des Innern weist darauf hin, dass es im Rahmen der Beratung des GeoIG-ZG nur um die Frage der "Sperrung" von Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts gehen könne. Soweit es um Geobasisdaten des Bundesrechts gehe, statuiere das Geoinformationsgesetz des Bundes in Art. 10 den Grundsatz der Öffentlichkeit der Geobasisdaten des Bundes (GeoIG) unter Vorbehalt entgegenstehender öffentlicher und privater Interessen.

Die Geoinformationsverordnung des Bundes (GeoIV) wiederum lege in Art. 21 die Zugangsberechtigungsstufen A, B und C fest. Art. 22 Abs. 2 GeoIV regele die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der Zugang zu den grundsätzlich öffentlich zugänglichen Geobasisdaten des Bundesrechts (Zugangsberechtigungsstufe A) im Einzelfall oder generell für Teile des Datensatzes eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden könne. Dies sei der Fall, wenn:

- a. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt würde;
- b. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet werden kann;
- c. aussenpolitische Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz oder eines Kantons beeinträchtigt werden können;
- d. die Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen oder zwischen Kantonen beeinträchtigt werden können;
- e. die wirtschafts-, geld- und währungspolitischen Interessen der Schweiz gefährdet werden können;

- f. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können;
- g. spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten verletzt werden können.

Soweit es um Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts gehe, würden sich sowohl im GeolG-ZG als auch im Entwurf der GeolV-ZG Bestimmungen für eine Einschränkung oder Verweigerung des Zugangs finden. Paragraph 9 Abs. 1 GeolG-ZG entspricht Art. 10 GeolG, mit der Folge, dass der Schutzzumfang identisch ist, unabhängig davon, ob er sich auf den Zugang zu Geobasisdaten des Bundesrechts oder des kantonalen und kommunalen Rechts bezieht. Wie auf Bundesebene soll der konkrete Schutzzumfang auf kantonaler Ebene ebenfalls auf Verordnungsstufe, nämlich in § 15 des Entwurfs der GeolV-ZG festgelegt werden. Die Bestimmung verweise auf die Art. 21 bis 24 der GeolV des Bundes. Dies habe zur Folge, dass bezüglich der "Sperrung" des Zugangs zu kantonalen und kommunalen Geobasisdaten die gleichen Voraussetzungen gelten, wie für Geobasisdaten des Bundesrechts.

In der Diskussion waren sich die Kommissionsmitglieder nicht einig, ob überhaupt, in welchem Umfang und aus was für Gründen Daten von den jeweiligen Fachämtern gesperrt werden sollen. Weiter gingen die Meinungen auseinander, ob das Geoinformationsgesetz der richtige Ort für die Regelung dieses Anliegens ist und die Regelung - soweit es um eigentliche Grundbuchinformationen geht - nicht eher im EG ZGB untergebracht werden müsste. Es wurde folgender Antrag gestellt:

Antrag:

Es ist ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut im Gesetz aufzunehmen:

³ *Die Veröffentlichung von Personenangaben im Internet ist auf Antrag der betroffenen Person zu sperren.*

Beschluss:

Der Antrag wird mit 6 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

§ 13 Abs. 1 Gewerbliche Tätigkeit

Die kantonale Verwaltung soll nicht verpflichtet werden, gewerbliche Tätigkeiten auszuüben. Es genüge daher eine Kann-Formulierung. Mit der Anwendung von "gewerblich" habe er das Kostendeckungsprinzip zur Anwendung zu bringen. Er solle auch die Möglichkeit für eine nicht kostendeckende Regelung haben, wo dies sinnvoll erscheine. Eine grosse Minderheit war der Meinung, dass - wenn die Leistung angeboten wird - diese tatsächlich auch kostendeckend erfolgen soll.

Antrag:

§ 13 Abs. 1 soll wie folgt geändert werden:

¹ *Der Kanton kann Geoinformationen und weitere Leistungen im Bereich der Geoinformation gewerblich anbieten.*

Beschluss:

Der Antrag wird mit 6:5 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

§ 13 Abs. 5 Gewerbliche Tätigkeit (neu)

Es wäre unbefriedigend, wenn die Dienstleistungen und Produkte immer zu kostendeckenden Preisen abgegeben werden müssten. Für den Bezug von Dienstleistungen zu nicht kommerziellen Zwecken (z.B. Bezug von Landeskarten durch Vereine) oder bei hohem öffentlichem Interesse sollten Ausnahmen ermöglicht werden.

Antrag:

Es soll ein Ausnahmetatbestand mit folgender Formulierung im Gesetz aufgenommen werden:

⁵ *Die kantonale Fachstelle kann für nicht kommerzielle Zwecke oder bei hohem öffentlichem Interesse Geoinformationen günstiger oder kostenlos zur Verfügung stellen.*

Beschluss:

Der Antrag wird mit 9 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

§ 14 Meldepflicht

Die gesetzliche Statuierung einer Meldepflicht wird als untaugliches Instrument abgelehnt, zumal bei unterlassener Meldung keine Sanktionsmöglichkeit besteht.

Antrag:

§ 14 ist zu streichen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 15 Abs. 1 Geoinformationssystem Zug

Das GIS Zug wird in enger Zusammenarbeit mit den Fachstellen betrieben. Dieser Gedanke der Netzwerkorganisation kommt im Gesetz zu wenig zum Ausdruck.

Antrag:

Folgende Ergänzung soll den Zusammenarbeitsgedanken stärken:

¹ *Die Direktion des Innern betreibt in enger Zusammenarbeit mit den Fachstellen das GIS Zug.*

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 15 Abs. 2 Geoinformationssystem

Mit der Einführung kommunaler Geobasisdaten stimmt die Umschreibung des Inhalts des GIS Zug nicht mehr. Es muss zum Ausdruck gebracht werden, dass sich das GIS Zug für die Ver-

waltung der kommunalen Geobasisdaten anbietet, der Entscheid, diese ins GIS-Zug aufzunehmen, aber bei den Gemeinden verbleibt.

Antrag:

Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

² *Das GIS Zug umfasst für das ganze Kantonsgebiet:*

- a) *die Geobasisdaten des Bundesrechts, die vom Kanton bewirtschaftet oder dem Kanton vom Bund zur Verfügung gestellt werden,*
- b) *die Geobasisdaten des kantonalen Rechts,*
- c) *die von den Gemeinden angebotenen Geobasisdaten des kommunalen Rechts.*

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 17 Abs. 3 Katasterführung und Inhalt

Zwecks Stärkung der Gemeindeautonomie müssen vor allem jene Beschlüsse des Regierungsrates mit den Gemeinden vorgängig besprochen werden, deren Vollzug bei den Gemeinden liegt. Dies trifft beim Leitungskataster zu, dessen Führung eine ausschliessliche Aufgabe der Gemeinden ist.

Antrag:

³ *Der Regierungsrat bestimmt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden den minimalen Inhalt.*

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 18 Datenaustausch

Es erscheint wichtig, dass die Kosten für das erstmalige Erfassen der Grundlagen für die Erstellung des Leitungskatasters nicht auf die Leitungseigentümerinnen und -eigentümer überwälzt werden.

Antrag:

Absatz 1 ist wie folgt mit einem zweiten Satz zu ergänzen:

Den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern entstehen im Rahmen der Ersterfassung, auch wenn sie Werkeigentümerinnen oder Werkeigentümer sind, keine Kosten.

Beschluss:

Der Antrag wird bei einer Enthaltung angenommen.

§ 24 Abs. 2 Organisation der Nachführung und Erneuerung

Es macht nach Ansicht der Kommission keinen Sinn, im kleinen Kanton Zug zwei Nachführungskreise zu bilden. Eine Nachführungsgeometerin bzw. ein Nachführungsgeometer kann auch bei einem Kreis nicht von dieser Arbeit leben. Sie oder er wird weiterhin Tätigkeiten in

verwandten Gebieten (Bauvermessung, Geoinformationen usw.) ausüben müssen. Eine Minderheit ist der Meinung, dass die Entscheidung, ob zwei Nachführungskreise geführt werden sollen, in der Kompetenz des Regierungsrates zu belassen sei.

Antrag:

Absatz 2 ist wie folgt zu formulieren:

Für die laufende Nachführung besteht ein Nachführungskreis.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 9 zu 2 Stimmen angenommen.

§ 25 Abs. 1 und 2 Nachführungsgeometerin / Nachführungsgeometer

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung würde es zulassen, dass der Kanton die amtliche Vermessung selber durchführt. Dies wird als teilweises Zurückkommen auf den damaligen Kantonsratsentscheid im Rahmen der Revision des EG ZGB im Jahre 2005 aufgefasst. Die Begründung des Regierungsrates sei nicht nachvollziehbar.

Antrag:

In Absatz 1 ist klarzustellen, dass die amtliche Vermessung den privaten Geometerinnen bzw. Geometern vorbehalten ist und dass deren Aufgaben in der Leistungsvereinbarung genauer bestimmt werden.

Der Regierungsrat bestimmt eine private Nachführungsgeometerin oder einen privaten Nachführungsgeometer und regelt deren oder dessen Pflichten in einer Leistungsvereinbarung.

Absatz 2 wird gestrichen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 45 Abs. 4 Übergangsbestimmungen (neu)

Die Nachführung der amtlichen Vermessung erfolgt heute in zwei Nachführungskreisen. Mit dem von der Kommission beschlossenen § 24 Abs. 2 GeolG-ZG wird künftig nur noch ein Kreis bestehen. Die bestehenden, zeitlich befristeten Leistungsvereinbarungen sind einzuhalten.

Antrag:

Der Übergang muss mit folgendem neuen Abs. 4 geregelt werden:

⁴ *Die bisherigen Nachführungskreise bleiben bis zum Ablauf der aktuellen Leistungsvereinbarungen bestehen.*

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 45 Abs. 5 Übergangsbestimmungen (neu)

Das Bundesrecht schreibt vor, dass verfügte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen aus bestimmten Rechtsgebieten im Grundbuch anzumerken sind. Es wird eine umfassende Anmerkungspflicht statuiert, die sich aber nur auf verfügte Beschränkungen nach dem 1. Januar 2012 bezieht. Es macht Sinn, in den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Bereichen auch jene Beschränkungen anmerken zu lassen, die früher verfügt wurden und bereits gelten. Die Lösung muss aber administrativ zu bewältigen sein. Dies ist etwa der Fall, wenn für ein bestimmtes Grundstück eine Baubewilligung oder eine neue Beschränkung geprüft wird. Gleichzeitig soll nicht verhindert werden, dass eine Gemeinde freiwillig schneller vorgeht.

Antrag:

Ein neuer Absatz 5 soll wie folgt lauten:

⁵ Ein Jahr nach Rechtskraft einer Baubewilligung oder einer anderen grundstücksbezogenen Verfügung müssen alle gültigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die vor dem 1. Januar 2012 rechtswirksam geworden sind, für das betroffene Grundstück beim Grundbuch zur Anmerkung angemeldet werden. Freiwillige Anmerkungen bleiben vorbehalten.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 45 Abs. 6 Übergangsbestimmungen (verschoben)

Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 6.

4. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Vorlage in der Schlussabstimmung einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

5. Anträge

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. auf die Vorlage Nr. 2068.2 - 13849 des Regierungsrates sei einzutreten und
2. es sei ihr mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen.

Zug, 21. November 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Silvia Thalmann

Beilage:
- Synopse

Kommissionsmitglieder:

Silvia Thalmann, Zug, Präsidentin

Christoph Bruckbach, Cham

Philip C. Brunner, Zug

Maja Dübendorfer Christen, Baar

Stefan Gisler, Zug

Silvan Hotz, Baar

Franz Hürlimann, Walchwil

Franz Peter Iten, Unterägeri

Karl Nussbaumer, Menzingen

Beda Schlumpf, Steinhausen

Heini Schmid, Baar

Barbara Strub, Oberägeri

Werner Villiger, Zug

André Wicki, Zug

Leonie Winter, Hünenberg